

Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
„Verwaltungsfachangestellte/r“

vom

9. Mai 2017 bis 12. Mai 2017

3. Prüfungsaufgabe: Personalwesen
Arbeitszeit: 120 Minuten

Hinweise:

Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r vom 25. August 2010!

Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an!

Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften.

Die Aufgabe besteht einschließlich Deckblatt aus drei Seiten!

Sachverhalt:

Herr Günter Wald, geb. 23. Januar 1975, ist Mitglied der Gewerkschaft ver.di und seit dem 1. Januar 2017 als vollbeschäftigter Verwaltungsangestellter bei der sächsischen Stadt Roth (Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen e.V.) in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt. Im Arbeitsvertrag wurde schriftlich eine Probezeit von 5 Monaten vereinbart und der Beginn der Beschäftigungszeit auf den 1. Januar 2017 festgesetzt.

Am 1. Mai 2017 lernen sich die 20jährige Corinna Weißnich und Herr Wald bei einer Party kennen. Als Frau Weißnich erfährt, welche Aufgaben Herr Wald bei der Stadt Roth erledigt, fasst sie den Entschluss, ihn in seinem Büro aufzusuchen. Am 2. Mai 2017 staunt Herr Wald nicht schlecht, als seine abendliche Bekanntschaft ihm im Bauordnungsamt eröffnet, dass sie eine eigentlich nicht genehmigungsfähige Umnutzung ihres Wohnhauses zu einer industriellen Textilreinigung beabsichtigt. Anknüpfend an die angenehmen Erinnerungen an die Party bittet Frau Weißnich Herrn Wald, ihr hierfür eine Baugenehmigung auszustellen. Da Herr Wald wegen seines aufwändigen Lebenswandels stets in Geldnot ist, hat er keine Bedenken, wider besseren Wissens die Baugenehmigung auszufertigen und dafür von Frau Weißnich einen Briefumschlag mit 500 Euro entgegenzunehmen.

In diesem Augenblick betritt die Bürgermeisterin der Stadt Roth, Frau Cornelia Genau, das Büro. Dabei erfasst sie sofort, was soeben geschehen ist. Herr Wald muss nach kurzem Leugnen sein Fehlverhalten einräumen. Daraufhin informiert die Bürgermeisterin Herrn Wald darüber, dass sie überprüfen wird, das Arbeitsverhältnis des Herrn Wald außerordentlich zu kündigen. Nach rechtlicher Beratung und anschließender Beteiligung des Personalrates erhält Herr Wald am 10. Mai 2017 ein Schreiben, dass er mit sofortiger Wirkung außerordentlich gekündigt ist.

Herr Wald will diese Kündigung nicht hinnehmen. Schließlich gäbe es ja noch ein Kündigungsschutzgesetz.

Bearbeitungshinweise:

Strafrechtliche Belange sind nicht zu prüfen!

Auszug aus dem Lebenslauf von Herrn Günter Wald

1. August 1992 bis 30. Juni 1995	Elektriker-Ausbildung bei der Staffel GmbH
1. Juli 1995 bis 31. Juli 2000	Uni-Studium zum Dipl.-Bauingenieur
1. August 2000 bis 31. Dezember 2008	Bauingenieur bei der Staffel GmbH
1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2010	Verwaltungsangestellter bei der Stadt Roth
1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2016	Mitarbeiter bei der Ratscher AG
seit 1. Januar 2017	Verwaltungsangestellter bei der Stadt Roth

Aufgaben:

1. Prüfen Sie, ob die Stadt Roth den TVöD anwenden muss! Bedarf es dazu einer besonderen Vereinbarung? (12 Punkte)
2. Prüfen Sie, ob der Beginn der Beschäftigungszeit des Herrn Wald korrekt festgesetzt wurde! (14 Punkte)
3. Prüfen Sie, ob die Festsetzung der Probezeit zulässig war und wann diese endet! (12 Punkte)
4. (22 Punkte)
 - a) Nennen Sie die Hauptpflichten aus dem Arbeitsvertrag zwischen Herrn Wald und der Stadt Roth!
 - b) Prüfen Sie, gegen welche konkrete Pflicht Herr Wald verstoßen hat!
 - c) Prüfen Sie, ob sein Fehlverhalten eine außerordentliche Kündigung rechtfertigt!
5. (13 Punkte)
 - a) Nennen Sie die verschiedenen Beteiligungsrechte des Personalrats im Falle einer Kündigung eines Arbeitsvertrages!
 - b) Prüfen Sie, ob und wie der Personalrat bei der Kündigung des Herrn Wald zu beteiligen war!
6. (16 Punkte)
 - a) Prüfen Sie, ob die Kündigung Herrn Wald wirksam zugegangen ist!
 - b) Prüfen Sie, ob die Kündigung von der Stadtverwaltung Roth zum richtigen Zeitpunkt ausgesprochen wurde!
7. Herr Wald will diese Kündigung nicht hinnehmen. Erläutern Sie kurz, ob er etwas dagegen unternehmen könnte! (6 Punkte)

Stil, Aufbau, Argumentation:

5 Punkte

Lösungsvorschlag
zur Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r

vom
9. Mai 2017 bis 12. Mai 2017

3. Prüfungsaufgabe:
Personalwesen

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.

Lösungsvorschlag:

zu 1.

§ 2 I TVG Stadt Roth im KAV, als Mitglied Tarifvertragspartei, also tarifgebunden
Herr Wald ver.di-Mitglied, ebenfalls Mitglied Tarifvertragspartei, tarifgebunden
§ 3 I TVG AG tarifgebunden, AN tarifgebunden
§ 4 I TVG TV gilt unmittelbar und zwingend

§ 1 I TVöD Herr Wald als AN bei einem Mitglied des KAV (VKA zugehörig)
§ 1 II TVöD nicht zu treffend

→ wegen Tarifgebundenheit von AG und AN gilt TVöD zwingend und unmittelbar, d. h. mit normativer Wirkung für das Arbeitsverhältnis von Herrn Wald. Es bedarf keiner zusätzlichen Vereinbarung.

zu 2.

§ 34 III S.1 TVöD derselbe AG, Stadt Roth
in einem Arbeitsverhältnis (§ 611 BGB)
zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist
also grundsätzlich Zeit ab 1. Januar 2017

Ausbildung und Studium zählen nicht na. Satz 1.

zuvor bei der Stadt Roth im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2010 wird als Beschäftigungszeit anerkannt – 2 Jahre (§ 187 II S1 / § 188 II Alt. 2 BGB).

Zeit bei Staffel GmbH und der Ratscher AG wird nicht anerkannt (keine öffentlich-rechtlichen AG – vgl. § 34 III S 4 TVöD)

→ Beschäftigungszeit ist nicht korrekt festgesetzt, richtig ist der 1. Januar 2015.

zu 3.

§ 2 IV S1 TVöD Probezeit 6 Monate, wenn keine kürzere Zeit vereinbart ist
§ 2 IV S2 TVöD nichtzutreffend

5 Monate Probezeit als Nebenabrede zum Arbeitsvertrag – schriftlich (vgl. § 2 III TVöD) → (+)

Beginn der Probezeit 1. Januar 2017 (§ 187 II S1 BGB)
Ende der Probezeit 31. Mai 2017 (§ 188 II Alt. 2 BGB)

→ Festsetzung der Probezeit zulässig, endet am 31. Mai 2017

zu 4.

a) § 611 BGB – Arbeitsvertrag als Unterfall des Dienstvertrages
Hauptpflicht des AN – Leistung der versprochenen Dienste (Arbeitsvertrag, § 6 TVöD)
Hauptpflicht des AG – Leistung der vereinbarten Vergütung (§§ 15 ff TVöD)

b) Annahme von 500 € Bargeld

§ 3 II TVöD – Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken ...

Ausnahme nach Satz 2: Zustimmung des AG liegt nicht vor, wird unter diesen Umständen keinesfalls erteilt werden

schwerer Verstoß gegen die arbeitsvertraglichen Pflichten

c)

Fraglich ist, ob der AG gem. § 626 I BGB berechtigt ist, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

Tatsache ist Herr W. (Einzelfall) hat Bargeld in Höhe von 500 € angenommen. Dieses

Fehlverhalten ist geeignet, das Vertrauensverhältnis zwischen AG und AN nachhaltig zu zerstören. Herr W. zog widerrechtlich einen Vorteil aus seiner Tätigkeit, was dem widerspricht, dass Angehörige des öffentlichen Dienstes ihren "Dienst" uneigennützig zu erledigen haben, um u. a. eine Gleichbehandlung aller Bürger zu gewährleisten. Gegen diesen Grundsatz verstieß Herr W. und schädigte zudem das Ansehen des öffentlichen Dienstes.

Das Interesse des Herrn W., seinen Arbeitsplatz zu behalten, steht dem o. g. Interesse des Arbeitgebers entgegen. Sein Interesse ist hier höher zu bewerten. Dem Arbeitgeber ist es unzumutbar, das Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist fortzusetzen.

→ außerordentliche Kündigung berechtigt

zu 5.

- a) § 73 SächsPersVG – Anhörung (Probezeitkündigung, außerord. Kündigung)
§§ 76-78 SächsPersVG – Mitwirkung (ord. Kündigung)
§§ 48 i. V. m. 79 SächsPersVG – Mitbestimmung (außerord. Kündigung von PR-Mitgliedern)

- b) § 73 VI S1 SächsPersVG – Anhörung bei außerordentlicher Kündigung
S2, 3: Dienststellenleiter hat PR in Kenntnis zu setzen und zu begründen, 3-Tage-Frist ...

→ Personalrat hat hier Anhörungsrecht

zu 6.

- a) Kündigung als einseitig empfangsbedürftige Willenserklärung, die mit Zugang wirksam wird (§ 130 BGB)

Schriftform erforderlich (§ 623 BGB) – hier gewahrt

→ wirksam zugegangen.

- b) § 626 II BGB: außerordentliche Kündigung nur innerhalb von 2 Wochen ab dem Zeitpunkt, ab welchem dem AG die für die Kündigung maßgebenden Tatsachen bekannt sind.

Bekanntwerden der Tatsachen	2. Mai 2017
Fristbeginn	3. Mai 2017 (§ 187 I BGB)
Fristende	16. Mai 2017 (§ 188 II Alt. 1 BGB)
Zugang der Kündigung	10. Mai 2017 (§ 130 BGB)

→ Demnach wurde o. g. Frist gewahrt

zu 7.

§ 13 I KSchG: KSchG gilt nicht für außerordentliche Kündigungen.

Ungeachtet dessen hat Herr W. das Recht, gem. § 4 Satz 1 und unter Beachtung der §§ 5 bis 7 KSchG gerichtlich prüfen zu lassen, ob die außerordentliche Kündigung rechtswirksam ist, Klage innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Kündigung beim zuständigen Arbeitsgericht

→ Herr W. kann Feststellungsklage beim Arbeitsgericht einreichen, um die Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung überprüfen zu lassen.

Stil, Aufbau, Argumentation:

5 Punkte